

---

# MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2025/2

18.06.2025

## 1 Aktuelles

### 1.1 Aussetzen der Verwaltungsverfahren über die Sommerpause

Aufgrund der unter 1.2. und 1.3 stattfindenden Aufräumaktionen, wird die Bundesnetzagentur erst im September 2025 wieder Verwaltungsverfahren gegen Netzbetreiber einleiten bzw. weiterführen.

### 1.2 Aufräumaktionen bei alten Korrekturaufforderungen

#### 1.2.1 Freitext „Korrektur zu den Anlagenbetreiberdaten“

Seit dem 08.04.2021 ist es möglich, auch zu den Daten des Anlagenbetreibers einen feldbasierten Datenkorrekturvorschlag zu erstellen. Zuvor war eine Korrektur der Anlagenbetreiberdaten nur über ein eigens dafür vorgesehenes Nachrichtenfeld möglich. Dieses Nachrichtenfeld wurde mit der Einführung der feldbasierten Datenkorrektur entfernt. Korrekturvorschläge zu den Anlagenbetreiberdaten, die zwischen dem 19.12.2019 und dem 08.04.2021 erstellt wurden und bislang nicht vom Anlagenbetreiber bearbeitet wurden, enthalten weiterhin dieses Nachrichtfeld. Die Bearbeitung dieser Korrekturvorschläge ist für den Anlagenbetreiber umständlich und schwer verständlich. Daher hat sich die Bundesnetzagentur dazu entschieden, diese Korrekturvorschläge an die Netzbetreiber zurückzugeben.

Es ist davon auszugehen, dass die Korrektur in vielen Fällen bereits außerhalb des Datenkorrekturprozesses vorgenommen wurde und lediglich das Ticket nicht an den Netzbetreiber zurückgegeben wurde. In diesen Fällen kann die Prüfung abgeschlossen werden.

Wenn die Korrektur der Anlagenbetreiberdaten weiterhin erforderlich sein sollte, dann soll ein neuer Korrekturvorschlag mit einer feldbasierten Korrektur erstellt werden.

Es handelt sich um insgesamt 10.000 Tickets, von denen 3.500 Tickets Einheiten mit einer Leistung größer als 10 kW betreffen und damit bei nicht fristgerechter Bearbeitung von einem Verwaltungsverfahren betroffen wären. Da es sich um Tickets der Kategorie „Wiedervorlage“ handelt, wird grundsätzlich eine stillschweigende Fristverlängerung von 3 Monaten ab Erstellungsdatum gewährt.

Besonders stark von der Aktion betroffene Netzbetreiber werden im Vorfeld von der Bundesnetzagentur per E-Mail informiert. Die Aktion startet im Juli (27. Und 28. Kalenderwoche).

### 1.2.2 Korrekturvorschläge, die nur eine Nachricht und keinen feldbasierten Korrekturvorschlag enthalten

Es gibt derzeit c. 82.000 offene Korrekturvorschläge im MaStR, die ausschließlich eine Nachricht an den Anlagenbetreiber enthalten. Die Bundesnetzagentur hat diese Korrekturvorschläge ausgewertet und festgestellt, dass diese Nachrichten durch eine fehlerhafte Verwendung des Systems zu Stande gekommen sind. Es wurde daher entschieden, zukünftig keine Korrekturvorschläge mehr zuzulassen, die ausschließlich eine Nachricht enthalten (siehe auch 2.3).

Die Korrekturvorschläge, die derzeit noch offen sind, werden an die Netzbetreiber zurückgegeben. Nach Möglichkeit weisen wir bei der Übergabe auf die richtige Vorgehensweise hin.

Wir fordern Sie auf, zeitnah keine weiteren Korrekturvorschläge, die ausschließlich eine Nachricht ohne feldbasierten Korrekturvorschlag enthalten, an Anlagenbetreiber zu versenden. Wir behalten uns vor, Ihnen diese Korrekturvorschläge ebenfalls zurückzuschicken. Sollten Sie Rückfragen zum Umgang mit einzelnen Tickets haben, werfen Sie zunächst einen Blick in die [FAQ für Netzbetreiber](#) und das [Handbuch zur Netzbetreiberprüfung](#). Sollte es Fälle geben, die dort nicht berücksichtigt wurden, teilen Sie uns dies ausschließlich über das Kontaktformular unter Angabe Ihrer SNB- oder GNB-Nummer mit.

Von den ca. 82.000 Tickets betreffen ca. 26.000 Tickets Einheiten mit einer Leistung größer als 10 kW, die bei nicht fristgerechter Bearbeitung von einem Verwaltungsverfahren betroffen wären. Da es sich auch hier um Tickets der Kategorie „Wiedervorlage“ handelt, wird eine stillschweigende Fristverlängerung von 3 Monaten ab Erstellungsdatum gewährt.

Auch in diesen Fällen werden besonders stark von der Aktion betroffene Netzbetreiber im Vorfeld von der Bundesnetzagentur kontaktiert. Zusätzlich wird am 10.07.2025 auf der Informationsseite zu den Aktionen zur Qualitätssicherung eine Tabelle mit den betroffenen Tickets veröffentlicht. Es ist möglich, in dieser Tabelle nach Ihrer SNB-Nummer zu filtern.

Die Aktion startet voraussichtlich ab Mitte Juli (29. Kalenderwoche) und wird sich auf Grund der großen Menge der Tickets über mehrere Monate hinziehen.

### 1.3 Abfrage zu nicht im MaStR registrierten Einheiten und Anlagenbetreibern

Die Abfrage zu nicht im MaStR registrierten Einheiten und deren Anlagenbetreibern startet diesen Monat. Die Meldung ist für alle Strom- und Gasnetzbetreiber verpflichtend. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter werden zusätzlich per E-Mail zur Meldung aufgefordert.

**Meldefrist ist der 31.08.2025**

#### Wie erfolgt die Meldung?

Zur Übermittlung von Daten sind ausschließlich die Verfahren zur Datenübermittlung: VER600 „Meldung fehlender Registrierungen 2025 – Gas“ und VER601 „Meldung fehlender Registrierungen 2025 – Strom“ im MaStR zu verwenden. Eine Leermeldung ist ebenfalls verpflichtend von jedem Strom- und jedem Gasnetzbetreiber einzeln abzugeben, sofern alle Ihnen bekannten Einheiten und Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet registriert sind. Die Leermeldung erfolgt ebenfalls über das Verfahren zur Datenübermittlung.

#### Was soll gemeldet werden?

- Es sollen nur Marktakteure, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und Speicher gemeldet werden, die zur Registrierung im MaStR verpflichtet sind. Insbesondere Einheiten **militärischer Einrichtungen**, die der Landesverteidigung dienen, sind gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 4 MaStRV von der Registrierungspflicht befreit und **dürfen nicht gemeldet werden**.
- Die Meldung soll unabhängig von der Bruttoleistung der Anlage erfolgen. Auch Balkonkraftwerke sollen gemeldet werden, sofern sie bekannt sind.
- Einheiten, die im Betriebsstatus „in Planung“ im MaStR registriert wurden, die nach Ihrem Kenntnisstand bereits zum 31.12.2024 in Betrieb waren, sollen gemeldet werden.
- Die Meldung von Einheiten, die nach dem 31.12.2024 in Betrieb gegangen sind, ist nur bei Balkonkraftwerken verpflichtend.

## 2 Netzbetreiberprüfung

### 2.1 Nachrichtefeld für Anlagenbetreiber bei Annahme eines Korrekturvorschlages entfernt

Im Rahmen der diesjährigen Webinare für Netzbetreiber wurde vermehrt an die Bundesnetzagentur herangetragen, dass sich Tickets bei den Netzbetreibern in der Wiedervorlage befanden, obwohl der Anlagenbetreiber den Datenkorrekturvorschlag angenommen hat. Dieses Verhalten war darauf zurückzuführen, dass die Anlagenbetreiber zusätzlich eine Nachricht angegeben haben. Diese Nachrichten enthielten überwiegend nur eine weitere Bestätigung, dass der Anlagenbetreiber die Korrektur des Netzbetreibers angenommen hat und waren somit für die Bearbeitung des Tickets nicht relevant.

---

Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur entschieden, die Möglichkeit, eine Nachricht anzugeben, zu entfernen, wenn der Anlagenbetreiber die Korrekturvorschläge des Netzbetreibers annimmt. Sobald der Anlagenbetreiber eine Korrektur ablehnt oder eine eigene Änderung erstellt, erscheint das Nachrichtenfeld weiterhin und ist verpflichtend vom Anlagenbetreiber zu befüllen.

Diese Änderung wurde zum 28.05.2025 umgesetzt und sollte dazu führen, dass sich der Arbeitsaufwand für die Wiedervorlagetickets bei den Netzbetreibern reduziert.

## **2.2 Keine Korrekturen zu den Feldern „Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber“, „Mieterstrom angemeldet“ und „Leistungsbegrenzung“ bei Registrierungsdatum seit dem 01.01.2023 möglich**

Seit dem 01.01.2023 müssen Anlagenbetreiber im MaStR keine Angaben mehr zu den Themen Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber, Mieterstrom und Leistungsbegrenzung machen. Diese Änderung wurde im MaStR zum 01.04.2024 umgesetzt. Es war jedoch für den Netzbetreiber weiterhin möglich für diese Werte einen Korrekturvorschlag zu erstellen, auch wenn die Einheit nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde (vgl. Newsletter 2024/2 - Änderungen bei den netzbetreiberprüfungsrelevanten Daten).

Diese Korrekturvorschläge werden dem Anlagenbetreiber zwar angezeigt, jedoch vom System nach der Bearbeitung nicht übernommen. Vorschläge, die ausschließlich Korrekturen zu den genannten Feldern enthielten, wurden automatisch vom System geschlossen. Um dieses Verhalten zu ändern, können seit dem 28.05.2025 keine Korrekturvorschläge für die Felder „Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber“ und „Mieterstrom“ mehr erstellt werden, wenn die Einheit nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde.

Die Möglichkeit Korrekturvorschläge zur Leistungsbegrenzung zu erstellen, wird ebenfalls in den kommenden Wochen für Einheiten mit einem Inbetriebnahmedatum nach dem 01.01.2023 entfernt.

## **2.3 Verhinderung der Versendung einer Nachricht ohne Korrekturvorschlag**

Wie unter 1.2.2 erwähnt, hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass es keinen Anwendungsfall für ausschließliche Übermittlung einer Nachricht an den Anlagenbetreiber gibt, die mit der vorgesehenen Nutzung übereinstimmt. Daher wird es ab dem 01.10.2025 nicht mehr möglich sein, Korrekturvorschläge zu übermitteln, die ausschließlich eine Nachricht an den Anlagenbetreiber enthalten.

In Verbindung mit einer feldbasierten Datenkorrektur steht das Nachrichtenfeld weiterhin zur Verfügung. Auch für die Anlagenbetreiber steht das Feld weiterhin zur Verfügung, sofern der Korrekturvorschlag nicht angenommen wurde (siehe 2.1).

Passen Sie Ihre interne Vorgehensweise dahingehend an, wenn möglich bereits vor dem 01.10.2025.

## 3 Neuheiten im MaStR

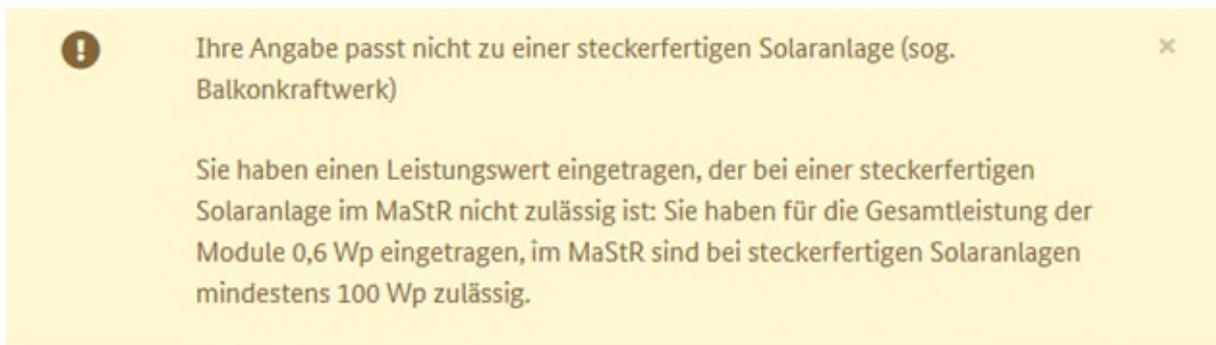
### 3.1 Neue Filter zu „Art der Solaranlage“ und „Wind auf See oder an Land“

Die früher unter dem Begriff „Lage“ geführten Kategorien „Art der Solaranlage“ und „Wind auf See oder an Land“ wurde in der Darstellung und Filterung im MaStR getrennt und können seit dem 03.04.2025 separat gefiltert werden. Der Begriff „Lage“ entfällt somit.

### 3.2 Änderungen zur Verbesserung der Erfassung von steckerfertigen Solaranlagen (sog. Balkonkraftwerke)

Zur Verbesserung der Qualität der registrierten Daten von Balkonkraftwerken wurden weitere Validierungen bei der Eingabe der Daten hinzugefügt.

Es ist aufgefallen, dass Anlagenbetreiber häufig viel zu kleine Leistungswerte im MaStR eintragen. Aus diesem Grund wurde die Untergrenze für die Gesamtleistung der Module und für die Wechselrichterleistung auf 100 Wp festgelegt. Seit dem 17.04.2025 erhält der Anlagenbetreiber bei Unterschreitung dieses Wertes die folgende Meldung:



Weiterhin wurde der Wertebereich für die Modulanzahl bei Balkonkraftwerken zum 28.05.2025 angepasst. Es können nun maximal 50 Module registriert werden. Diese Größenordnung war notwendig, um sehr kleine Solarmodule bei der Registrierung nicht auszuschließen.

Auch für das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme für Balkonkraftwerke wurde zum 15.05.2025 ein neuer Wertebereich festgelegt. Das erstmalige Inbetriebnahmedatum muss nun nach dem 01.01.2010 liegen.

Ebenfalls wird seit dem 28.05.2025 bei der Registrierung der Änderung des Standortes (z.B. Umzug) eines Balkonkraftwerkes erneut verpflichtend die Zählernummer abgefragt.

### 3.3 Funktion zum Teilen von Informationen

Über die jeweils für das verwendete Betriebssystem übliche Schaltfläche (    ) können nun die MaStR-Nummern von Anlagenbetreibern geteilt werden. Diese Funktion wurde insbesondere zur Erleichterung der Registrierung eines Betreiberwechsels eingeführt. Denn bei der Registrierung eines Betreiberwechsels muss der neue Betreiber dem alten Betreiber seine ABR-Nummer mitteilen. Dies kann nun über die Teilen-Funktion erfolgen.

---

## 4 Allgemeines

### 4.1 Anpassung der Definition von Ortsfestigkeit

Die Ortsfestigkeit eines Speichers ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung für die Registrierungspflicht der Anlage. Aufgrund der Vielzahl neuer Kleinstspeicherlösungen wurde die Definition angepasst. Durch die neue Definition wird klargestellt, welche Speicherlösungen der Registrierungspflicht unterfallen und welche Speicher nicht zu registrieren sind.

Nach der neuen Definition wird eine Anlage dann ortsfest betrieben, wenn die Anlage nicht für den Transport vorgesehen ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie auf Grund ihrer Art oder bestimmungsgemäßen Konstruktion an ihren Standort gebunden ist. Hierunter fallen insbesondere Speicherlösungen zu Balkonkraftwerken. Von der Definition nicht erfasst werden Kleinstspeicher die vornehmlich im Camping- und Outdoorbereich Verwendung finden.

### 4.2 Qualitätssicherung der Daten der Netzbetreiber

Das Interesse an den Daten des MaStR wird immer größer und spezifischer. So sind nun auch die von den Netzbetreibern registrierten Daten in den Fokus gerückt, daher wird die Bundesnetzagentur auch hier ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen erweitern.

Unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen werden sich im ersten Schritt auf die Spannungsebene und die Zusammenfassung zur technischen Lokation beschränken. Da es im MaStR bisher keine Funktion gibt, um Netzbetreibern Korrekturvorschläge für ihre Daten zu übermitteln, werden wir die Aufforderung zur Korrektur per Mail an den verantwortlichen Marktakteursvertreter übermitteln.

Hinweis zur Zusammenfassung zur technischen Lokation: Im MaStR sollen alle Einheiten, die technisch miteinander verbunden und gemeinsam über einen oder mehrere Netzanschlusspunkte an das Netz angeschlossen sind, in einer technischen Lokation zusammengefasst werden. Aus dieser Zusammenfassung lassen sich z. B. Auswertungen zur Größe eines Windparks oder zum gemeinsamen Betrieb eines Speichers und einer Solaranlage treffen. Zur Zusammenfassung von Einheiten zu einer technischen Lokation sollen die in Kapitel 3.3.1. des Handbuchs zur Netzbetreiberprüfung beschriebenen Funktionen verwendet werden.

An dieser Stelle möchten wir weiterhin darauf hinweisen, dass die Nettoengpassleistung bei allen Netzanschlusspunkten oberhalb der Mittelspannung verpflichtend anzugeben ist. Die Bundesnetzagentur behält sich als weitere Qualitätssicherungsmaßnahme vor, nicht befüllte Felder dieser Kategorie nachzufordern.